



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.361/0003-I 2/2004

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Michael Aufner

Klappe 2115

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) geändert wird.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz .

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf in elektronischer Form zu übermitteln.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidenten des Nationalrats auch schriftlich übersandt.

26. November 2004  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.361/0003-I 2/2004

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Michael Aufner

Klappe 2115

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz) geändert wird.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz .

zu GZ. BMGF-22181/0005-III/B/9/2004

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 1 Z 11 des Entwurfs:**

Nach dem Vorschlag ist sichtlich nicht daran gedacht, das Rauchen an öffentlichen Orten (vor allem auf der Straße) zu verbieten, sondern nur das Rauchen in bestimmten öffentlich zugänglich Räumlichkeiten (und Verkehrsmitteln). Unter diesem Aspekt könnte die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Orts“ in § 1 Z 11 des Vorschlags zu weit gehen. Als Alternative bietet es sich an, in § 1 Z 11 „Räume öffentlicher Orte“ im Verständnis des § 13 des Entwurfs zu umschreiben.

**Zu § 11 Abs. 2 des Entwurfs:**

Nach § 11 Abs. 2 des Vorschlags sollen „Namen“, die zur Zeit des In-Kraft-Tretens der Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet werden, für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen

Erzeugnisse weiter verwendet werden dürfen. Der Begriff „Namen“ könnte in diesem Zusammenhang aber insoweit zu kurz greifen, als unter „Namen“ grundsätzlich der Namen oder Decknamen einer natürlichen Person bzw. der Namen einer juristischen Person (die „Firma“ ist der Handelsname des Kaufmanns) verstanden wird. Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 geht es aber offensichtlich nicht um den „Namen“ in diesem Verständnis, sondern um die Bezeichnung von Erzeugnissen. Statt den „Namen“ könnte daher zur Vermeidung von Missverständnissen der Begriff „Bezeichnungen“ verwendet werden. Wohl zu vermeiden wäre dagegen die Verwendung des Begriffs „Marken“, weil die Ausnahme dann nur greifen würde, soweit registrierte Unternehmenskennzeichen betroffen wären.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats in 25-facher Ausfertigung sowie im Weg elektronischer Post übermittelt.

26. November 2004  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt